

12. Kinderschutz

12.1 Kindeswohlgefährdung

Nach §3 AV Absatz 1 und 2 des BayKiBiG wird in unsere Einrichtung wie folgt gehandelt.

Werden in der Kindertageseinrichtung Anhaltspunkte für die konkrete Gefährdung des Wohles eines Kindes bekannt, hat die pädagogische Fachkraft auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen seitens der Eltern hinzuwirken und erforderlichenfalls nach Information der Eltern den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinzuzuziehen.

Das pädagogische Personal stimmt bei Anzeichen eines erhöhten Entwicklungsrisikos mit den Eltern des Kindes das weitere Vorgehen ab und zieht erforderlichenfalls mit Zustimmung der Eltern entsprechende Fachdienste und andere Stellen hinzu.

12.2 Schutzauftrag

Nach §8a SGB VIII sowie des § 72 a SGB VIII hat unsere Einrichtung einen Schutzauftrag.

Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihr betreuten Kindes wahr, teilt sie dieses der Leitung mit.

Als weiterer Schritt wird eine erfahrene Fachkraft (bisher vom Jugendamt, in Zukunft evtl. von der Frühförderstelle) zur Gefährdungsabschätzung hinzugezogen.

Wird die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr für das Kind vermutet wird das zuständige Jugendamt informiert.

12.3 Rauchverbot

Nach § 3 AV Absatz 3 des BayKiBiG klärt das Pädagogische Personal die Kinder über die Gefahren des Rauchens und über sonstige Suchtgefahren auf und trägt dafür Sorge, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben. Der Träger erlässt hierzu für alle den Kindern zugängliche Räume und den Außenbereich des Kindergartens ein allgemeines Rauchverbot.